

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte

I. Allgemeines und Verfahren	1
II. Beiträge an Naturobjekte	3
III. Beiträge an Kulturobjekte	4
V. Schlussbestimmungen	6

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte

der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch

vom 5. Mai 1995

Grundlagen:

Gestützt auf die § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG erlässt die Gemeinde Uesslingen-Buch das nachfolgende Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulutobjekte

I. Allgemeines und Verfahren

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträge an Natur- und Landschaftsobjekte sowie an die Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten.

²Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung, Ausrichtung und allfälliger Rückerstattung richten sich nach den §§ 7bis 31 der kantonalen Verordnung zum NHG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Verordnung zum NHG sinngemäss Anwendung.

§ 2. Zuständigkeit

¹Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung.

²Beitragsgesuche im Bereich Natur und Landschaft werden beurteilt. Bei Kulturobjekten stützt sich der Gemeinderat auf die Beurteilung der Denkmalpflege durch den Gemeinderat.

§ 3. Beitragsempfänger

¹Beiträge an Naturobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlichrechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftliche Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

²Beiträge an Kulturobjekte werden dem Eigentümer ausbezahlt.

§ 4. Beitragsgesuche

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Naturobjekte sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt, Ertragseinbussen) beim Gemeinderat einzureichen.

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Kulturobjekte sind vom Eigentümer vor Baubeginn dem Gemeinderat einzureichen und haben eine Schätzung der anrechenbaren Kosten zu enthalten.

§ 5. Beitragsentscheid

Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die in Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z.B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, fachgerechter Unterhalt).

II. Beiträge an Naturobjekte

A Grundsatz

§ 6. Voraussetzungen

Gemeindebeiträge werden nur bewährt, wenn die Bedingungen dieses Reglementes sowie der §§ 13. 14 und 20 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltmassnahmen oder anderen Leistungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.

Beiträge nach Art. 7 bis 11 werden geleistet,

- a) für Flächen und Objekte, deren Nutzung beschränkt ist durch
 - Schutzplan,
 - Einzelverfügungen
- b) für Massnahmen, welche im Richtplan Landschaft festgesetzt sind.

B Beitragsarten

§ 7. Beiträge zur Aufstockung der Oekobeiträge nach Landwirtschaftsgesetz

Beitragsberechtigt sind Bewirtschaftung und Pflege von Objekten gemäss Art. 6 und 7 dieses Reglementes. Zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss LWG kann die Gemeinde Beiträge zur Erhaltung des guten Lebensraumverbundes und zur Verbesserung und Aufwertung entlang der Korridore leisten.

Für die Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können die Grundbeiträge, welche in der Oeko-Beitragsverordnung des Bundes festgelegt sind, angemessen um maximal 50% erhöht werden.

§ 8. Beiträge an Hochstamm-Feldobstbäumen

Die Gemeinde leistet zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes (Fr. 15.-) einen jährlichen Beitrag von Fr. 5.- pro Baum, der bei der Ackerbaustelle gemeldet ist.

§ 9. Beiträge an Ersatzpflanzungen

Die Gemeinde leistet Beiträge für den Ersatz von abgehenden Einzelbäumen, Baumreihen oder Alleen, sofern es sich um geschützte Naturobjekte handelt (vgl. Art. 6 Abs. 1).

Es werden in der Regel die Kosten für Pflanzen und Material vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund von Offerten fest, welche vom Gesuchsteller einzuholen sind.

§ 10. Beiträge an die Neuanlagen von ökologischen Ausgleichsflächen

Die Gemeinde leistet Beiträge für die Neuanlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für die Neuanlage von Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen, zur Aufwertung der Landschaftskorridore (vgl. Schutzplan).

In der Regel werden die Kosten für Pflanzen und Material vergütet.

Beitragsleistungen für Massnahmen gemäss Richtplan Landschaft bedingen die anschliessende Überführung des Objektes in den Schutzplan.

§ 11. Beiträge an Pufferzonen

Für Übergangsbereiche ("Pufferbereiche") im Umfeld von Naturschutzzonen, die im Zonenplan festgelegt sind, werden Beiträge nach Massgabe von § 20 der Verordnung zum NHG (Abgeltungen für Einkommensausfälle der Landwirtschaft) geleistet.

III. Beiträge an Kulturobjekte

§ 12. Voraussetzungen

Beiträge werden an Objekte geleistet, die im Schutzolan oder durch Einzelverfügungen unter Schutz gestellt sind.

Beiträge können ausnahmsweise auch an nicht geschützte Objekte geleistet werden, sowie an Massnahmen im öffentlichen Interesse des Umgebungsschutzes.

§ 13. Beitragsberechtigte Massnahmen

Beiträge nach diesem Reglement werden entrichtet an die anrechenbaren Kosten, die durch Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten entstehen.

Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Hierzu zählen Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerkes oder Objektes unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sicher oder die der Substanzbewahrung und der Aufwertung als Denkmal dienen. Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der anrechenbaren Kosten.

Nicht anrechenbar sind Kosten für

- a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
- b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
- c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten bildet die Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege

§ 14. Beitragsbemessung

Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft.

Der Beitragssatz der Gemeinde für geschützte Kulturobjekte beträgt 10% der anrechenbaren Kosten.

V. Schlussbestimmungen

§ 15. Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

POLITISCHE GEMEINDE UESSLINGEN-BUCH

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Jakob Thurnheer

Walter Tschanz

Von der Gemeinde genehmigt am

Anpassungen an das PBG (§ 6; § 13 Abs.1 und 2; § 16 Abs.2; § 17 Abs.3) von der Gemeinde genehmigt am 24. Okt. 1997.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20.6.1995 mit RRB Nr. 651